

Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V.



Finanz- und Gebührenordnung

(Stand: 10.04.2019)

1. Rechnungsführung

- 1.1 Die Finanzen des Eisstock-Kreises 300 Zugspitze e. V. sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten.
- 1.2 Sämtliche Buchungsvorgänge, wie Ausgaben und Einnahmen sind durch Belege nachzuweisen.

2. Aufwendungen und Reisekosten

- 2.1 Notwendige Auslagen für die im Kreis tätigen Mitarbeiter werden erstattet. Erstattungsfähig sind insbesondere die für den Kreis verauslagten Kosten für Porto, Telefon und Verbrauchsmaterialien.
- 2.2 Reisekosten für den KO oder einem von ihm Beauftragten werden erstattet. Das gilt insbesondere für Reisen

zu Kreisturnieren, sofern nicht für die Turnierleitung eingeteilt,
zu Generalversammlungen bei den Kreisvereinen
zu Vereinsjubiläen von Kreisvereinen
zu Verbandsversammlungen und
zu Sitzungen beim Bezirk, BEV oder DESV, sofern nicht anderweitige Erstattung erfolgt.
- 2.3 Reisekosten für den KSO oder einem von ihm Beauftragten zu den Verbandsschiedsrichter-Tagungen oder Lehrgängen werden erstattet, soweit die Kosten nicht vom Verband übernommen werden.
- 2.4 Die Erstattung richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen des BEV.

3. Zuschüsse

- 3.1 Die Kreisvorstandschaft kann auf Antrag Zuschüsse für sportliche Aktivitäten gewähren.
- 3.2 Die jährlichen Zuschüsse des Kreises für Mannschaften und Einzelschützen aus dem Nachwuchsbereich (nach 3.3 und 3.4) betragen maximal 300 Euro pro Jahr.
- 3.3 Jede Mannschaft aus dem Nachwuchsbereich (U14, U16, U19 und U23), die sich zu Bayerischen oder Deutschen Meisterschaften bzw. Pokalen qualifiziert, erhält auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro.
- 3.4 Jede/r Einzelschütze/in aus dem Nachwuchsbereich (U14, U16, U19 und U23), die/der sich zu Bayerischen oder Deutschen Meisterschaften bzw. Pokalen qualifiziert, erhält auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 25,00 Euro.
- 3.5 Bei einem positiven Geschäftsergebnis kann die Kreisvorstandschaft zusätzliche Zuschüsse für Mannschaften und Einzelschützen aus dem Nachwuchsbereich (nach 3.3

und 3.4) gewähren. Über eine zusätzliche Förderung wird dabei nach Ablauf eines Geschäftsjahres (bis zur Frühjahrsversammlung) für das Vorjahr entschieden.

- 3.6 Über einen Zuschussantrag für Schülerstöcke der Gewichtsklasse E entscheidet der Kreisausschuss.
- 3.7 Die Anträge sind nach dem jeweiligen Wettbewerb zu stellen. Anträge auf Zuschuss für den Kauf von E-Stöcken sind grundsätzlich vor dem Kauf beim KO einzureichen.

4. Umlagen

Die DESV-Umlage, die Bezirksumlage sowie die Passabgabe werden in der jeweils gültigen Höhe, jährlich durch den Kreiskassier von den Vereinskonten abgebucht.

5. Mitgliedsbeitrag

Um wirtschaften zu können, insbesondere um die Jugend bestmöglich fördern zu können, erhebt der Eisstock-Kreis 300 Zugspitze e. V. von den Vereinen einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,00 Euro je Verein (§ 6 Abs.1 Kreissatzung). Der Mitgliedsbeitrag wird zusammen mit der DESV-Umlage, der Bezirksumlage und der Passabgabe eingezogen.

6. Strafgebühr

Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, an der Kreisversammlung teilzunehmen (§ 9 Abs.11 Kreissatzung). Bei Nichtteilnahme hat der jeweilige Verein eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro für jede versäumte Kreisversammlung an die Kreiskasse zu zahlen. Die Gebühr wird mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

7. Startgebühren

Siehe Nr. 12 der Spielbetriebs-Ordnung

Diese Finanz- und Gebührenordnung wurde von der Kreisversammlung am 27. April 2011 beschlossen.

Diese Finanz- und Gebührenordnung wurde von der Kreisversammlung am 21.10.2016 in Punkt 6. Strafgebühr (16€ zu 50€) geändert.

Diese Finanz- und Gebührenordnung wurde von der Kreisversammlung am 10.04.2019 in den Punkten 3. Zuschüsse und 5. Mitgliedsbeitrag geändert. Die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags ist bereits für das Jahr 2019 wirksam.

Josef Kohnle
Kreisobmann